



M e r k b l a t t

Zweck der Stiftung

Der Zweck der Stiftung ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche

a) persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S. 1 Ziff. 1 AO)

oder

b) wirtschaftlich bedürftig sind, d. h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 53 S. 1 Ziff. 2 AO).

Den Gesetzestext der Abgabenordnung (AO) können Sie der Anlage 1 entnehmen. Sollten Sie nicht persönlich bedürftig sein, ist zur Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit die individuelle Jahres-Einkommensgrenze einzuhalten. Näheres hierzu können Sie bei Bedarf dem Berechnungsbeispiel in der Anlage 2 entnehmen.

Förderfähige Maßnahmen

Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues für Personen, die unverschuldet in unzumutbaren und gesundheitsschädlichen Wohnverhältnissen leben sowie durch die Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

Hierzu gehören insbesondere die

- Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Wohnzustände (z. B. Schimmelpilzsanierung, Austausch von Baustoffen wegen schwerer Allergien)
- Förderung baulicher Maßnahmen zur Gestaltung und Ausstattung barrierefreien/-armen Wohn- und Lebensraums (z. B. behindertengerechter Wohnungsausbau/-umbau, Einbau Treppenlift oder Aufzug)
- Unterstützung zur Anschaffung oder Herstellung individueller Heil- und Hilfsmittel, die der Überwindung oder Linderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen dienen (z. B. Anschaffung/Umbau behindertengerechter Fahrzeuge, sonstige, für eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung notwendigen Hilfen)

- Unterstützung gemeinnütziger Institutionen, die sich der fachlichen Betreuung und Versorgung Betroffener (Absatz 2 a) widmen (z. B. Bildungsveranstaltungen mit gesundheitsspezifischen Themen, Beratungs-/Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge und -vorsorge, Anschaffung spezieller Heil- und Hilfsmittel)

Begrenzung der Förderung auf das Land Rheinland-Pfalz

Die Förderung ist auf das Land Rheinland-Pfalz begrenzt. Gefördert werden Privatpersonen, die ihren ersten Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in Rheinland-Pfalz haben bzw. Institutionen mit Sitz in Rheinland-Pfalz. Geförderte bauliche Maßnahmen sind in Rheinland-Pfalz zu realisieren. Sonstige geförderte Maßnahmen für Privatpersonen können auch außerhalb von Rheinland-Pfalz erbracht werden. Institutionelle Förderungen sollen der rheinland-pfälzischen Bevölkerung zugutekommen.

Form der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel in Form einer einmaligen Zuwendung, die nicht zurückgezahlt werden muss, sofern ihre zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird. Darlehen werden nicht gewährt. Dabei steht die Mitfinanzierung im Vordergrund; ausnahmsweise können auch Maßnahmen voll finanziert werden.

Die Förderung von Privatpersonen und privater Einrichtungen hat Vorrang vor der Förderung von Einrichtungen öffentlicher Träger.

Nachranggrundsatz

Pflichtleistungen öffentlich-rechtlicher Träger sind grundsätzlich nicht förderbar. Leistungen für förderungswürdige Vorhaben können daher nur gewährt werden, wenn vorher insoweit die gesetzlichen Sozialleistungen ausgeschöpft sind. Die Stiftung ist finanziell nicht in der Lage, öffentlich-rechtliche Träger von ihren primären gesetzlichen Leistungen zu entlasten, so dass zunächst diese Leistungen in Anspruch zu nehmen sind.

Antragsverfahren

Förderungen sind schriftlich zu beantragen.

a) Institutionen

Einreichung eines formlosen Antrages. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- Beschreibung der zu fördernden Maßnahme
- Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit der Einrichtung
- Haushaltsplan für aktuelles Jahr
- Jahresrechnung für zurückliegendes Jahr
- Vermögensstatus
- Evtl. Zu- und Absagen anderer Institutionen und Stiftungen
- Finanzierungsplan

b) Privatpersonen

Einreichung des vollständig ausgefüllten Formulars „Förderungsantrag“ der Stiftung einschließlich aller darin geforderten Nachweise. Den Förderungsantrag finden Sie auf unserer Internetseite (www.stiftung-gesundheitsfuersorge.de) unter der Rubrik Downloads. Der Förderungsantrag ist ausführlich zu begründen. Es ist darzulegen, dass die Finanzierung der durchzuführenden Maßnahme auf andere Weise nicht oder nicht vollständig möglich ist und vor allem öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Zu- und Absagen von weiteren Stiftungen und Institutionen bzw. der entsprechende Bescheid des/der Sozialleistungsträger/s ist/sind beizufügen. Weiter ist im Zuge der Antragstellung darzulegen, dass bezüglich der durchzuführenden Maßnahme eine Finanzierungslücke besteht, die mit Hilfe des Einkommens und/oder durch Zuwendungen Dritter nicht geschlossen werden kann.

Entscheidung über Förderungsanträge

Über Art und Höhe einer Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand im Einzelfall. Sitzungen finden in der Regel 2- bis 3-mal im Jahr statt. Mit der geplanten Maßnahme kann auch vor einer Zuwendungszusage begonnen werden. Die Entscheidung über den Förderungsantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Auflagen der Förderung

Die Förderung ist mit der Auflage verbunden,

- a) diese nur für den beantragten Zweck und der im Antrag beschriebenen Umsetzung zu verwenden,
- b) grundsätzlich vor Auszahlung der Zuwendung einen Verwendungsnachweis zu führen (z. B. durch Vorlage entsprechender Rechnungen). Institutionen können den Verwendungsnachweis auch innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres nachreichen; ansonsten kann die Zuwendung zurückgefordert werden,
- c) die Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung vollständig in Anspruch zu nehmen. Eine Verlängerung der Förderzusage um ein weiteres Jahr ist mittels einem begründeten Antrag an den Stiftungsvorstand möglich. Andernfalls ist die Förderung neu zu beantragen und
- d) ggf. in einer mit dem Geschäftsführer der Stiftung abgestimmten Form in der Öffentlichkeit auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuwendung ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachzuweisen. Bei einer Überfinanzierung durch die Gewährung weiterer Zuwendungen durch andere Stellen kann der Zuwendungsbetrag entsprechend gekürzt werden.

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Satzungsgemäß besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen. Auch durch wiederholte Unterstützungsleistungen wird ein Rechtsanspruch nicht begründet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Internetseite

<http://www.stiftung-gesundheitsfuersorge.de>

Anschrift

Stiftung Gesundheitsfürsorge in Rheinland-Pfalz
c/o Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ansprechpartner

Sollten Sie nicht sicher sein, ob Ihr Anliegen den Förderschwerpunkten der Stiftung entspricht oder ob aufgrund Ihrer persönlichen Situation eine Förderung möglich ist, können Sie sich gern an die folgenden Ansprechpartner wenden.

<p>Heike Dietz (Geschäftsstelle) Tel.: 06321 / 99-2523 Telefax: 06321 / 99-32901 E-Mail: stiftung.gesundheitsfuersorge@sgdsued.rlp.de</p>

Abgabenordnung (AO): § 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

Einkommensteuergesetz (EStG): § 2 Umfang der Besteuerung; Begriffsbestimmung

(1) Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

**Berechnungsbeispiel für die Ermittlung der Jahres-Einkommensgrenze
(§ 53 AO i.V.m. § 28 SGB XII)**

In Rheinland-Pfalz gelten ab 1. Januar 2024 folgende Regelsätze:

	Haushaltsangehörige					
	Erwachsene			Kinder / Jugendliche		
	Alleinstehende oder alleinerziehende Person mit eigenem Haushalt	Partner, Ehegatten, Lebenspartner mit gemeinsamer Haushaltsführung je	nicht-erwerbstätig Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	Kinder unter 6 Jahre	Kinder von 6 bis 13 Jahre	Jugendliche von 14 bis 17 Jahre
Regel-satz	563 EUR	506 EUR	451 EUR	357 EUR	390 EUR	471 EUR

Damit ergeben sich folgende Einkommensgrenzen nach § 53 AO:

	Haushaltsangehörige					
	Erwachsene			Kinder / Jugendliche		
	Alleinstehende oder alleinerziehende Person mit eigenem Haushalt	Partner, Ehegatten, Lebenspartner mit gemeinsamer Haushaltsführung je	nicht-erwerbstätig Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	Kinder unter 6 Jahre	Kinder von 6 bis 13 Jahre	Jugendliche von 14 bis 17 Jahre
Regel-satz	563 EUR	506 EUR	451 EUR	357E UR	390 EUR	471 EUR
Faktor	X 5	X 4	X 4	X 4	X 4	X 4
Einkommensgrenze § 53 AO	2.815 EUR	2.024 EUR	1.804 EUR	1.428 EUR	1.560 EUR	1.884 EUR

Nachfolgend wird beispielhaft die Jahres-Einkommensgrenze nach § 53 AO für eine Familie mit Vater, Mutter und 2 Kindern (1 Kind 7 Jahre und 1 Kind 15 Jahre), die zusammen in einem Haushalt leben, berechnet:

Personen	Anzahl	X	Satz EUR	=	Summe EUR
Vater (Ehegatte mit gemeinsamer Haushaltsführung)	1	X	2.024,00	=	2.024,00
Mutter (Ehegatte mit gemeinsamer Haushaltsführung)	1	X	2.024,00	=	2.024,00
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1	X	1.428,00	=	1.428,00
Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	1	X	1.884,00	=	1.884,00
persönliche monatliche Einkommensgrenze				=	7.360,00
Jahres-Einkommensgrenze der Beispielfamilie (Einkommensgrenze x 12)				=	88.320,00